

Landtags - Abschied

für die Ständeverammlung des Jahres 1837.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir am 13. November vorigen Jahres den in Gemätheit der Verfassungsurkunde §. 115. einberufenen zweiten ordentlichen Landtag eröffnet, denselben aber nach Vollendung der ihm obgelegenen vorzüglichsten Arbeiten nunmehr zu schließen Uns bewogen gefunden haben, so ertheilen Wir, der Zusage im §. 119. der Verfassungsurkunde entsprechend, Unsere Eröffnungen und Entschliessungen darauf durch gegenwärtigen Landtags - Abschied.

Von den bei diesem Landtage berathenen

I. Vorlagen an die Stände

sind

A.

mehrere, unter Berücksichtigung der von den getreuen Ständen deshalb an Uns gerichteten Anträge, durch erlassene Gesetze oder Verordnungen bereits zur Ausführung gelangt; namentlich ist dieß geschehen, in Betreff

1.) der provisorischen Abgabenerhebung im Jahre 1837. durch das Gesetz vom 14. December 1836.;

2.) des Beginns der Amortisation und Wegfalls einiger zeitherigen Beschränkungen bei der Landrentenbank, durch die Verordnung vom 9. März 1837.; und

3.) der Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden, durch die Verordnung vom 23. März 1837.; hinsichtlich deren zugleich das Decret vom 20. März 1837. Unsere Genehmigung der übrigen in der ständischen Schrift vom 14ten desselben Monats ausgesprochenen Wünsche enthält; ferner hinsichtlich

4.) der Religionsübung der Juden und des für diesen Endzweck ihnen zu gestattenden Erwerbs von Grundeigenthum, durch das Gesetz vom 18. Mai 1837.; wobei zugleich dem in der ständischen Schrift vom 29. April 1837. gestellten Antrage, auf Abstellung der in Dresden und Leipzig hergebrachten besonderen Abgaben der Juden an öffentliche Kassen und die christliche Geistlichkeit, Statt gegeben und das deshalb Erforderliche angeordnet worden ist; hiernächst in Betreff